OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603019/11/MS

Datum:
Linz, 6. Juni 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der C A Sch-T, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. März 2019, GZ: VStV/918301374639/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. März 2019, GZ: VStV/918301374639/2018, wurde über Frau C A Sch-T (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Verwaltungsübertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden) verhängt.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie am 26. 08.2018 um 20:43 Uhr in Linz, A7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, Strkm 9.910, Richtung Süd als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen X (A) im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertreter am 5. März 2019 zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe, verfasst von ihrer Rechtsvertretung, vom 2. April 2019 (eingebracht mit E-Mail selben Datums), rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

Als Beschwerdegründe wurden die inhaltliche Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften sowie die inhaltliche Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 2. April 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung der von der Beschwerdeführerin beantragten mündlichen Verhandlung, an der die

Beschwerdeführerin selbst, ihr Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde trotz zugestellter Ladung nicht teilnahmen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 26. August 2018 um 20:43 Uhr in Linz auf der A7, bei Strkm 9.910 Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, in Richtung Süd das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X.

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10. November 2015, GZ: BMVIT-138.007/0003-IV/ST2/2015 wurde in Fahrtrichtung Freistadt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Punkt 1, lit. b von km 3,600 bis km 14,675 auf 80 km/h beschränkt.

Zum Tatzeitpunkt war die zulässige Höchstgeschwindigkeit mittels Überkopfanzeige des Verkehrszeichens gemäß § 52a Z 10a StVO kundgemacht.

Die Messung der Geschwindigkeit in diesem Bereich erfolgte mittels stationärem Radarmessgerat der Type MUVR 6 FA, Nummer 1237.
Die Eichung des ggst. Gerätes erfolgte mit 18. Juli 2018 und ist diese bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

Die Beschwerdeführerin lenkte den oben angeführten Pkw am oben angeführten Ort mit einer Geschwindigkeit von 95 km/h.

Dass die Beschwerdeführerin die Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt gewesen ist, ergibt sich bereits aus deren Angaben in der Lenkerauskunft vom 23. November 2018.
Dass das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h gelenkt wurde, obwohl die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h betrug ergibt sich aus den beiden der Anzeige beigefügten Fotos, wobei ersteres den Pkw mit dem Kennzeichen X zeigt und auf der am oberen Rand eingeblendeten Textzeile die Geschwindigkeit mit 100 km/h angegeben wurde. Auf dem zweiten Foto ist ein Verkehrszeichen in elektronischer Form abgebildet, das eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h angibt. Weiters kann aufgrund der übereinstimmenden Zeitangabe auf beiden Fotos und aus der Fotonummer geschlossen werden, dass der Pkw in dem vom Verkehrszeichen erfassten Straßenbereich gelenkt worden war.

Dass das Radarmessgerät geeicht war, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Eichschein, ebenso, dass dieses im Tatzeitpunkt eine aufrechte Eichung aufgewiesen hat. Die im Eichschein angeführte Identifikation stimmt mit der Nummer des Messgerätes in der Anzeige überein.

Dass es sich um das Radarmessgerät mit der Nr. x gehandelt hat, mit dem die Verwaltungsübertretung festgestellt worden ist, ergibt sich aus der Anzeige vom 16. November 2018, GZ. VStV/918301374639/2018.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. Februar 1992, 92/02/0097 ausgesprochen hat, stellt eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; einem mit der Radarmessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes - im Falle eines in einer feststehenden Kabine befindlichen Gerätes auch dessen Anbringung - zuzumuten (Hinweis E 19.9.1990, 90/03/0136).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass das eingesetzte Gerät eine aufrechte Eichung aufgewiesen hat, dass der Standort vom Eichamt abgenommen worden ist und kein Hinweis auf einen Messfehler oder auf das Vorhandensein von einem zweiten Fahrzeug zum Messzeitpunkt vorlag, sodass die ggst. Radarmessung als taugliches Beweismittel zur Feststellung der von der Beschwerdeführerin gefahrenen Geschwindigkeit herangezogen werden kann.

Dass auf dem ggst. Straßenstück eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zulässig war, ergibt sich aus der im Akt einliegenden, oben zitierten Verordnung.

Zu den Beweisanträgen ist Folgendes festzustellen:
Zum Antrag der Vorlage der Lichtbilder der „Überkopf-Geschwindigkeitstafeln“ in Farbe sowie der Vorlage eines Radarfotos mit Identifikationsnummer des Messgerätes ist festzuhalten, dass aus dem Antrag nicht hervorgeht, zu welchem Beweisthema dieser Antrag gestellt wird. Zudem existieren Lichtbilder in Farbe nicht.
Der Antrag auf Vorlage des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens, welcher zur Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung vorangegangen ist, dient nach dem vorliegenden Beweisantrag der Überprüfung, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung noch erforderlich ist. Ein solcher Beweisantrag stellt einen nach ständiger Rechtsprechung unzulässigen Erkundungsbeweis dar.
Zum Antrag der Vorlage der von der Bezirkshauptmannschaft alle zwei Jahre durchzuführenden Überprüfung ist festzuhalten, dass es sich bei der ggst. Verordnung um eine solche handelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen worden ist. Zur Durchführung der in § 96 Abs. 2 StVO normierten Überprüfung ist jene Behörde zuständig, die für die Erlassung der Verordnung zuständig war. Da es sich ggst. nicht um eine Verordnung einer Bezirkshauptmannschaft handelt, kam dieser keine Kompetenz zu, amtswegig eine Überprüfung durchzuführen, ob die zur Regelung zur Sicherung des Verkehrs angebrachten Einrichtungen noch erforderlich sind. Schon aus diesem Grund kann dem gestellten Antrag nicht nachgekommen werden. Zudem ist der Beweisantrag zu ungenau formuliert, es könnte, selbst bei Zuständigkeit

einer Bezirkshauptmannschaft dem Antrag nicht entnommen werden, von welcher Bezirkshauptmannschaft ein Überprüfungsprotokoll hätte angefordert werden sollen, wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass der Tatort im Stadtgebiet von Linz gelegen ist.
Somit sind die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Punkt 1 lit. b der Verordnung des BMVIT vom 10. November 2015, GZ: BMVIT-138.007/0003-IV/ST2/2015 wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von km 3,600 (N48,25453°, E14,29741°) bis km 14,675 (N48,32732°, E14.320564°) auf 80 km/h beschränkt.

Gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO:
“GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“




Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der unter II. angeführten Erwägungen steht fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 52 lit. a Z 10a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Überschreitung der verordneten Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten

ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
Die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Somit ist der Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Als mildernd wurde das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bei der belangten Behörde gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von monatlich 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Strafbemessung durch die belangte Behörde nach den oben angeführten Grundlagen erfolgte und diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß